

AGB

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 01.06.2018

§1 Geltungsbereich und Abweichungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Alle gegenwärtigen und künftigen Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Für die den Aufträgen zugrunde liegenden Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der Fa. Müller & Wagner GmbH (MueWa) gelten ausschließlich diese AGB.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von MueWa ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von MueWa ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

§2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder durch Ausführung des Auftrages. Mündliche Zusagen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die vorläufige Annahme eines Auftrages steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Kreditzusage einer Kreditversicherung oder einer positiven Auskunft einer Auskunftei
- 2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag so gelten diese als vom *Auftraggeber* genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich – spätestens innerhalb 5 Werktagen – schriftlich widerspricht.
- 2.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind nur unangemessen und vom *Auftraggeber* nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen.
- 2.5 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom *Auftraggeber* auf eigene Kosten zu beschaffen. Der *Auftraggeber* hat alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen
- 2.6 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-Erfordernisses

§3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung, die sich ab Werk und – soweit kein Versand vereinbart wurde – exklusive Verpackung und Versandkosten, sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen. Bis dahin angefallene Kosten sind MueWa zu erstatten. Werden Netto-Forderungen ohne Umsatzsteuer berechnet, ist nach § 13 b UStG der Leistungsempfänger der Steuerschuldner. Dies wird dann auf der Rechnung in Höhe der Endsumme vermerkt. Bei Verbrauchern wird immer der Brutto-Endpreis angegeben
- 3.2 Beanstandungen zu Rechnungen sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) begründet mitzuteilen
- 3.3 Abhängig von der Bonität des Auftraggebers, sowie bei Neukunden, steht es im Ermessen von MueWa, nur gegen Vorkasse tätig zu werden oder den Auftrag zu stornieren.
- 3.4 Die Zahlungen der Rechnungen, auch bei Teil- oder Abschlagsrechnungen, hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – wie folgt zu erfolgen:
 - (1) Zahlungen sind sofort und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, das heißt, der Endbetrag ist spätestens bis zum Zahlungsziel dem in der Rechnung angegebenen Konto gutzuschreiben.

(2) Es gelten ausschließlich die auf den Rechnungen aufgedruckten Zahlungsbedingungen. Diese aufgedruckten Zahlungsbedingungen haben Vorrang vor Regelungen in diesen AGB

- 3.5 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist MueWa berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- 3.6 Weiter gilt: Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, und verändert sich die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach Vertragsschluss nach bankenüblichen Kriterien negativ, werden sämtliche offen stehenden Forderungen sofort fällig. Der Nachweis, der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch aktuelle Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.
- 3.7 Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 10 Werktagen, ist MueWa sodann berechtigt alle Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

§4 Fertigungs- und Konstruktionsunterlagen, Liefergegenstand

- 4.1. MueWa erhält vom Auftraggeber eine Artikelzeichnung, gegebenenfalls 3D-Artikeldaten, eine Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffs, den auf den Artikel bezogenen Schwindungsfaktor, Maschinendatenblätter und eventuell weitere Unterlagen. Hiernach erstellt die Auftragnehmerin einen Konstruktionsentwurf (z. B. Zusammenbauzeichnung) und legt diesen dem Auftraggeber zur Prüfung vor.
- 4.2. Der Auftraggeber muss den Konstruktionsentwurf prüfen und MueWa innerhalb einer Woche ab Zugang des Konstruktionsentwurfs bei ihm etwaige Einwände schriftlich mitteilen.
- 4.3. Stellt der Auftraggeber den Konstruktionsentwurf MueWa zur Verfügung, wird unverzüglich dahingehend überprüft, ob er sich zur Werkzeugherstellung eignet. Etwaige Anmerkungen wird MueWa dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.
- 4.4. Das Eigentum an dem von der Auftragnehmerin erstellten Konstruktionsentwurf erwirbt der Auftraggeber frei von Rechten Dritter mit der Produktionsfreigabe.
- 4.5. Der Konstruktionsentwurf ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren und nach Ausführung der Bestellung an den Auftraggeber herauszugeben. Ihre Vergütung ist im Werkzeugpreis enthalten.
- 4.6. MueWa liefert den Vertragsgegenstand auf der Basis des vom Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 2 freigegebenen Konstruktionsentwurfs. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von Muewa ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 4.7. Dokumentationen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes übergeben werden, dienen lediglich der Information. Die in diesen Dokumentationen enthaltenen Darstellungen und oder Beschreibungen stellen weder eine Beschaffenheitsangabe noch eine Beschaffenheitsgarantie dar. Beschaffenheitsangaben oder -garantien außerhalb des Konstruktionsentwurfs sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Muewa.

§5 Lieferung und Leistung

- 5.1 Die Lieferverpflichtung von MueWa steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch ihre Zulieferer. Dieser Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn MueWa mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen und die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. Im Falle der ausbleibenden Selbstbelieferung ist MueWa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informieren und im Falle des Rücktritts Gegenleistungen, soweit sie bereits bezahlt wurde, unverzüglich zurückerstatten.
- 5.2 Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren, Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Zeitpunkt der Freigabe des Konstruktionsentwurfs, spätestens, wenn der Auftraggeber alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

- 5.3 Wird nach der Freigabe des Konstruktionsentwurfs der Vertrag geändert entfällt der bisherige Liefertermin; MueWa und der Auftraggeber werden einen der Änderung angemessenen neuen Liefertermin vereinbaren.
- 5.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der zu liefernde Vertragsgegenstand bis zu Ablauf der Lieferfrist das Werk von MueWa verlassen oder gegenüber dem Auftraggeber die Versandbereitstellung mitgeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag eine Anlieferung auf Kosten von MueWa vereinbart wurde. Hat MueWa die Bemusterung übernommen, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn abnahmefähige Ausfallmuster aus dem bei ihr vorhandenen Werkzeug vorgelegt oder Ausfallmuster und Werkzeug ausgeliefert wurden. Hat der Auftraggeber die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeuges eingehalten.
- 5.5 Kann MueWa die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 5.6 Wird bei der Lieferung die Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig mitgeliefert, gilt der Rest der Lieferung dennoch als rechtzeitig und vollständig. Ansprüche des Auftraggebers auf Nachlieferung der Dokumentation bleiben unberührt.
- 5.7 Die Lieferbedingungen sind im Vertrag festzulegen. Teillieferungen sind zulässig. MueWa verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Werkzeuge nach vereinbarter Spezifikation und dem Stand der Technik herzustellen und zu liefern

§6 Abnahme

- 6.1 Das vertragsgegenständliche Werkzeug ist abgenommen, wenn mit diesem unter Serienbedingungen Muster hergestellt wurden, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. Wurde bei Auftragserteilung nicht vereinbart, wer die Bemusterung vornimmt, obliegt dies dem Auftraggeber.
- 6.2 Bei der Bemusterung durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Werkzeuges die Bemusterung durchzuführen und MueWa das Ergebnis in einem Erstmusterprüfbericht der etwaige Mängel benennt in Textform mitteilen. MueWa wird die bei der Bemusterung aufgetretenen Mängel des Werkzeugs unverzüglich beseitigen. Wenn der Auftraggeber die Bemusterung übernimmt und innerhalb von vier Wochen nach Lieferung kein Erstmusterprüfbericht bei MueWa vorliegt, gilt das Werkzeug als abgenommen. Hierüber wird der Auftraggeber bei Übersendung des Werkzeugs gesondert hinweisen.
- 6.3 Übernimmt MueWa die Bemusterung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Fertigungsparameter zu liefern. Soweit nicht anders vereinbart werden dem Auftraggeber die Ergebnisse der Bemusterung nach eigenem Ermessen in Form eines Erstmusterprüfberichtes oder durch Übersendung von Musterteilen mitteilen. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Erstmusterprüfberichts oder der Musterteile bei ihm Widerspruch erhebt, gilt das Werkzeug als abgenommen. Hierauf wird MueWa den Auftraggeber bei Übersendung des Erstmusterprüfberichts oder der Musterteile gesondert hinweisen

§7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Hinsichtlich sämtlicher Lieferungen an den Auftraggeber behält sich MueWa das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor und ist berechtigt, den jeweils gelieferten Vertragsgegenstand zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den ihm gelieferten Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 7.3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber MueWa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn 1.der gelieferte Vertragsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist 2.der Besitzer des gelieferten Vertragsgegenstandes oder 3. seinen Firmensitz wechselt.
- 7.4. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von MueWa und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7.5. MueWa ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftraggebers die Herausgabe der in seinem Vorbehalts-

oder Sicherungseigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn MueWa dies ausdrücklich erklärt

§8 Erfüllungsort / Gefahrtragung

- 8.1** MueWa trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes. Versendet MueWa den Vertragsgegenstand auf Verlangen des Auftraggebers an einen anderen als den Erfüllungsort, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Vertragsgegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde.
- 8.2** MueWa trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes. Wird der Vertragsgegenstand auf Verlangen des Auftraggebers an einen anderen als den Erfüllungsort versendet, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald MueWa den Vertragsgegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
- 8.3** Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 8.4** Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist MueWa berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 8.5** Transportversicherungen und andere Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

§9 Gewährleistung

- 9.1** Im Falle eines Mangels am Vertragsgegenstand ist MueWa lediglich zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet.
- 9.2** Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu (siehe auch §10)
- 9.3** Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung der Rechte wegen des offensichtlichen Mangels ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige
- 9.4** Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge
- 9.5** Die vorbezeichneten Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.

§10 Vertragsrücktritt

- 10.1** Bei Verzug durch MueWa ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer schriftlichen angemessenen Nachfrist möglich. Wird aus einem Grund gekündigt, den MueWa zu vertreten hat, so stehen ihr nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Diese werden dann anteilig berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 10.2** Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Leistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, die die Durchführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, ist MueWa zum Vertragsrücktritt berechtigt. In diesem Fall behält MueWa den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers

§11 Haftungsbeschränkungen

- 11.1 MueWa haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, es wurde weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 11.2 MueWa haftet für Sach- und Vermögensschäden aus vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen, es sei denn, es wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Daneben haftet MueWa auch für einfach fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Jedoch ist bei einfach fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MueWa entsprechend Anwendung
- 11.4 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder vergleichbarer, einer Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt
- 11.5 MueWa übernimmt keine Haftung für 1. nicht oder unsachgemäß gewartet Werkzeuge, 2. nicht abgestimmte Änderungen an den vertragsgegenständlichen Werkzeugen, 3. Mängel, die infolge von Verbrauchsmaterialien entstehen, die nicht der Originalspezifikation entsprechen
- 11.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen

§12 Höhere Gewalt

- 12.1 Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt (wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse, etc.), durch behördlich angeordnete Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwehren sie nicht oder nur durch einen technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand in der Lage wäre, ganz oder teilweise gehindert sein, ihren Lieferungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen solange, bis die Störungen und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind. In solchen Fällen ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrags wiederhergestellt werden.
- 12.2 In den vorgenannten Fällen von höherer Gewalt werden beide Parteien für die Dauer der Unterbrechung von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Auch Schadensersatzansprüche aus der Leistungsunterbrechung/-einschränkung können die Parteien in diesen Fällen nicht verlangen.

§13 Schlussbestimmungen

- 13.1 MueWa wird die Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (gemäß DSGVO, Stand 25.05.2018) verarbeiten und speichern.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von MueWa (derzeit Meinerzhagen). Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.